

---

**Protokollauszug**

1. Sitzung vom 22. Januar 2026

6      2.3.1      2025.1157      **Stundenplan Musikschule**  
**Genehmigung Umsetzung Blockzeiten durch Musikalische Grundbildung**

### **1. Ausgangslage**

Um die Vorgaben nach § 26 Abs. 3 Volksschulverordnung, LS 412.101, umzusetzen, dass die Blockzeiten grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr dauern, müssen die Stundenpläne der 1. und 2. Klassen, auf das Schuljahr 2026/2027, angepasst werden. Bisher wurden die Blockzeiten an der Primarschule Wädenswil (PSW) nicht konsequent mit ordentlichem Unterricht umgesetzt, sondern zwei Lektionen mit einer freiwilligen schulergänzenden Betreuung abgedeckt, d.h. ein Teil der Klasse blieb während der Blockzeit zu Hause. Für eine konsequente Umsetzung müssen die Richtlinien des VSA, die Bedürfnisse der PSW, sowie die Wünsche der Musikschule berücksichtigt werden.

Daraus ergibt sich folgende Anpassung des Stundenplans aufs Schuljahr 2026/2027:

neu: das gleiche Pensum wie bisher, d.h. 2 Wochenlektionen MGA-Unterricht in der 2. Klasse, ohne 1. Klasse mit den beiden Varianten: MGA-Unterricht am Vormittag oder MGA-Unterricht am Nachmittag.

Bei einer Gegenüberstellung der heutigen und der neuen Lösung zeigt sich, dass die neue Lösung den Vorgaben des VSA, sowie den Bedürfnissen der PSW am besten entspricht. Beide Varianten enthalten die gleiche Anzahl Wochenlektionen, welche bei der Musikschule bezogen werden. Die Musikschule fordert im gleichen Umfang die Schülerinnen und Schüler und kann ebenso die gleich Anzahl Wochenlektionen als Arbeitgeberin anbieten. Bei der neuen Lösung kommt es zu keiner Reduktion der Gesamtwochenlektionen des MGA-Unterrichtes, sondern lediglich zu einer Verschiebung vom 1. ins 2. Schuljahr.

Die MGA-Lektionen gehen über die Lektionenanzahl nach VSA-Vorgabe hinaus, da sie als freiwilliges Angebot gelten (24 Wochenlektionen Pflichtunterricht pro Kind). Deshalb sollen die MGA-Lektionen in der 2. Klasse angesiedelt werden, um den Leistungsdruck aufzufangen und damit die 1. Klasse um eine Lektion zu entlasten.

### **2. Erwägungen**

Die neue Lösung mit 2 Wochenlektionen MGA-Unterricht in der 2. Klasse führt zu besseren Nettomusikwochenlektionen, da jeweils eine Doppellection angeboten wird. Der Leistungsdruck in der 1. Klasse kann um eine Lektion zurückgenommen werden. Die neue Lösung führt zudem zu stimmigen Stundenplänen innerhalb der Gesamtschule, welche den öffentli-

chen einsehbaren Vorgaben des VSA entsprechen. Die Lehrpersonen der Musikschule unterrichten weiterhin die gleiche Anzahl an Wochenlektionen. Die Klassenlehrpersonen der PSW haben zudem die Möglichkeit, ein Vollpensum an ihrer eigenen Klasse zu unterrichten, inklusive maximaler Halbklassenunterricht an 10 Wochenlektionen.

Die Klassen- und Fachlehrpersonen des Halbzyklus 2.2 und alle Schulleitungen, inklusive die Schulleitungskonferenz (SLK) unterstützen die neue Lösung.

Die Musikalische Grundbildung ist ein freiwilliges Angebot. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, das Angebot zu nutzen. Die Primarschule Wädenswil (PSW) trägt die jährlichen Kosten, welche sich 2025 auf CHF 350'000 betragen. Die PSW trägt zudem gänzlich freiwillig den Schulblockflöten-Unterricht. Die jährlichen Kosten, welche sich 2025 auf CHF 28'000 belaufen. Die gesamten Kosten der Musikschule Wädenswil-Richterswil betragen CHF 730'000 im 2025.

Die Abdeckung des Blockunterrichts verursacht hingegen keine zusätzlichen VZE, bzw. Personalkosten auf der Seite der PSW. Der ordentliche Unterricht wird nur anders über die Schulwoche verteilt, z.B. eine 1. Primarklasse hat 24 Pflichtlektionen und 10 Lektionen für den Halbklassenunterricht. Das Pensum von insgesamt 34 Lektionen bleiben für die Lehrpersonen konstant.

Beim Blockunterricht hingegen entfallen die jährlichen Kosten von CHF 90'000 für die Betreuung. Die PSW hat bis anhin die fehlenden Blockzeitlektionen doppelt vergütet, d.h. einerseits der Kostenstellen Betreuung und anderseits der Kostenstelle Primarschule.

Die Anzahl Lektionen, welche durch die Musikschule unterrichtet werden, bleiben zudem konstant. Die Unterrichtsplanung beinhaltet aber eine erhöhte Flexibilität der MGB-Lehrpersonen.

Die Vorteile der Einhaltung der gesetzlichen Blockzeiten und die Einsparung von rund CHF 90'000 durch den Wegfall der Betreuung überwiegen die Nachteile einer flexiblen Unterrichtsplanung seitens der Musikschule.

### **3. Rechtsgrundlage**

Die Primarschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen nach § 42 Volksschulgesetz (VSG), LS 412.100.

### **4. Beschluss**

Die Primarschulpflege Wädenswil beschliesst:

1. Die Blockzeiten an der Primarschule Wädenswil werden konsequent auf allen Stufen umgesetzt.

2. Die Musikalische Grundausbildung wird ab dem Schuljahr 2026/2027 mit zwei Wochenlektionen in der 2. Klasse angeboten.
3. Der Lektionenumfang der Musikalischen Grundausbildung bleibt mit zwei Wochenlektionen konstant. Die Betreuungslektionen werden aufgehoben.
4. Der Leiter Bildung und die Schulleitungen werden beauftragt den Beschluss entsprechend umzusetzen.
5. Mitteilung an:
  - Leiter Bildung
  - Schulleitungen PSW
  - Betreuung
  - Leiter Personal PSW
  - Leiter Finanzen und Infrastruktur PSW
  - Leiter Musikschule Wädenswil Richterswil

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid der Primarschulpflege kann nach § 75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Status: öffentlich

### **Stadt Wädenswil**

Primarschule

Für richtigen Auszug:



Pierre Rappazzo  
Schulpräsident, Stadtrat

Dr. Stefan Bättig  
Leiter Bildung

Versand: 23. Januar 2026